

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250034-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl
sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Widmer

Urteil vom 6. Mai 2025

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

gegen

B._____ AG,
Beschwerdegegnerin

vertreten durch C._____ AG,

betreffend **Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung im Verfahren CB240172**
der 1. Abteilung des Bezirksgerichtes Zürich

Erwägungen:

1.

1.1. Am 21. November 2024 reichte die C._____ AG namens der B._____ AG ein Betreibungsbegehren gegen die Beschwerdeführerin ein für eine Forderung inklusive Zins, Auslagen und AGB Kosten von total Fr. 144.80 (act. 6/6/1). Das Betreibungsamt Zürich ... erliess gleichentags den Zahlungsbefehl. Der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 1 konnte der Beschwerdeführerin am 12. Dezember 2024 zugestellt werden (act. 6/4 und act. 6/6/6).

1.2. Am 13. Dezember 2024 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) mit dem Begehren, es sei die Betreuung Nr. 1 für nichtig zu erklären und aufzuheben; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der B._____ AG. In verfahrensmässiger Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Zur Begründung machte sie geltend, die C._____ AG sei nicht berechtigt und bevollmächtigt im Namen der B._____ AG die strittige Betreuung gegen sie einzuleiten (act. 6/1).

1.3. Mit Zirkulationsbeschluss vom 18. Dezember 2024 traf die Vorinstanz erste verfahrensleitende Anordnungen (act. 6/3): Sie beschloss, die Betreuungsgläubigerin B._____ AG (fortan: Beschwerdegegnerin) werde als Beschwerdegegnerin in das Beschwerdeverfahren miteinbezogen (Dispositiv-Ziff. 1). Weiter setzte sie dem Betreibungsamt Zürich ... eine Frist von 20 Tagen zur Vernehmlassung sowie Einsendung der Akten (Dispositiv-Ziff. 2) und der Beschwerdegegnerin eine Frist von 20 Tagen zur Beantwortung der Beschwerde an. Dabei wies sie die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass sie insbesondere eine Vollmacht für das Betreibungs- und Beschwerdeverfahren, ev. eine Genehmigung des Betreibungsbegehrens einzureichen habe, ansonsten die Eingaben als nicht erfolgt gölten bzw. auf Grund der dem Gericht vorliegenden Akten entschieden werde (Dispositiv-Ziff. 3). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Anordnung der aufschiebenden Wirkung wies die Vorinstanz ab (Dispositiv-Ziff. 4).

1.4. Am 20. Dezember 2024 gingen bei der Vorinstanz die Vernehmlassung und die Akten des Betreibungsamtes Zürich ... ein (act. 6/5). Mit Eingabe vom 23. Dezember 2024 reichte die Beschwerdeführerin eine Beschwerdeergänzung ein (act. 6/7). Eine Beschwerdeantwort blieb aus.

1.5. Mit Verfügung vom 14. Januar 2025 qualifizierte die Vorinstanz die Beschwerdeergänzung als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich und schickte sie der Beschwerdeführerin in Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO zurück. Zugleich setzte sie den Parteien eine Frist von 10 Tagen an, um zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes Stellung zu nehmen (act. 6/8).

2.

2.1. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 3. Februar 2025 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich als obere Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung (act. 2). In ihrer Beschwerdebegründung beantragt sie sinngemäss, es sei die Vorinstanz anzuweisen, innerhalb von einem Tag den längst überfälligen (die Beschwerde gutheissenden) Endentscheid zu fällen und den Parteien zuzustellen (act. 2 S. 2 f.). Weiter sei festzustellen, dass die Beschwerdeergänzung nicht querulatorisch und rechtsmissbräuchlich sei; die Vorinstanz sei anzuweisen, die Beschwerdeergänzung zu den Akten zu nehmen (act. 2 S. 3).

2.2. Die vorinstanzlichen Akten (act. 6/1-10) wurden von Amtes wegen beigezogen. Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort ist zu verzichten (vgl. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG i.V.m. Art. 322 und Art. 324 ZPO). Die Sache erweist sich als spruchreif.

3. Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann gegen eine untere Aufsichtsbehörde jederzeit bei der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (Art. 18 Abs. 2 SchKG). Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die untere Aufsichtsbehörde unrechtmässig die Entscheidfällung verweigert. Von einer Rechtsverzögerung spricht man, wenn die untere Aufsichtsbehörde ihren Entscheid nicht innert der gesetzlichen oder durch die Umstände ge-

botenen Frist fällt (vgl. BSK SchKG II-COMETTA/MÖCKLI, 3. Aufl. 2021, Art. 18 N 7 und Art. 17 N 31 ff.).

4. Die Beschwerdeführerin ist zusammengefasst der Auffassung, da die Beschwerdegegnerin keine Beschwerdeantwort eingereicht habe, hätte die Vorinstanz ohne Weiteres den Endentscheid fällen und ihre Beschwerde gutheissen müssen. Die Verfügung vom 14. Januar 2025 sei unnötig und zeige, dass die Vorinstanz keinen Bock habe, ihre amtlichen Pflichten in angemessener Zeit zu erledigen. Anstatt die Beschwerde gutzuheissen, habe die Vorinstanz mit Verfügung vom 14. Januar 2025 die begründete bzw. sehr gut begründete Beschwerdeergänzung rechts- und verfassungswidrig zurückgeschickt sowie den Parteien die Vernehmlassung des Betreibungsamtes zugestellt. Die Behauptung der Vorinstanz, die Beschwerdeergänzung sei querulatorisch und rechtsmissbräuchlich sei haltlos und unbelegt. Die Vorinstanz benehme sich wie ein Kleinkind, das extrem nervig und peinlich sei. In der Vernehmlassung beantrage der Amtsleiter des Betreibungsamtes wie üblich aufgrund seiner Handlungsunfähigkeit grundlos die Abweisung der Beschwerde (act. 2).

5.

5.1. Die Aufsichtsbehörden haben im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör zu beachten (BGE 105 III 33 E. 2; BGE 101 III 70 E. 1). Aus diesem Anspruch fliesst u.a. das Recht, sich zu Vernehmlassungen zu äussern (spezifisch für das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren BGE 142 III 234 E. 2.2; BGE 137 I 195 E. 2.3.1). Die Wahrnehmung dieses Äusserungsrechts setzt voraus, dass die fragliche Vernehmlassung den Parteien vor Fällung des Entscheids zugestellt wird. Die Vorinstanz war demnach gehalten, den Parteien die Vernehmlassung samt Beilagen zuzustellen und ihnen Frist zu einer allfälligen Stellungnahme anzusetzen. Eine unrechtmässige Verzögerung oder Verweigerung des Endentscheides liegt nicht vor. Die Vorwürfe der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung sind unbegründet.

5.2. Was sodann das Zurückschicken der Beschwerdeergänzung betrifft, bringt die Beschwerdeführerin keine stichhaltigen Argumente vor, weshalb die Vorinstanz die Eingabe nicht als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich hätte beurteilt.

len dürfen. Sie übt in ihrer Beschwerde bloss unzulässige appellatorische Kritik, indem sie behauptet, die Beurteilung der Vorinstanz sei haltlos und unbelegt und ihre Beschwerdeergänzung sei begründet bzw. sehr gut begründet. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerdeführerin wiederholt in ihrer Ergänzung zunächst das, was sie im Wesentlichen bereits in ihrer Beschwerde vorgebracht hat (act. 6/7 Rz. 1-4). Danach bringt sie Behauptungen vor und erhebt Einwendungen, die beim besten Willen nicht ernst gemeint sein können (act. 6/7 Rz. 7-14, 22 und 23) oder – wie der Beschwerdeführerin aus zahlreichen früheren Verfahren bekannt ist – im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren unzulässig sind (act. 6/7 Rz. 15, 20, 21 und 26). Daneben übt sie Kritik am Amtsleiter des Betreibungsamtes für eine ihrer Ansicht nach unrichtige Rechtsauskunft (act. 6/7 Rz. 24). Inwiefern die entsprechende Rechtsauskunft für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens von Relevanz sein sollte, erschliesst sich nicht. Die Vorinstanz qualifizierte die Beschwerdeergänzung vom 23. Dezember 2024 deshalb zu Recht als querulatorisch und rechtsmissbräuchlich und schickte sie der Beschwerdeführerin zu Recht in Anwendung von Art. 132 Abs. 3 ZPO zurück (zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG, § 18 EG SchKG und § 83 Abs. 3 GOG). Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

5.3. Zusammenfassend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

6.

6.1. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können indes Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Dies ist der Beschwerdeführerin bereits bekannt. Ihr ist ebenfalls bekannt, dass ihr bei weiteren formell völlig unzureichenden und/oder in der Sache unberechtigten Beschwerden Kosten auferlegt werden (vgl. OGer ZH PS230147 vom 22. Januar 2024; OGer ZH PS210006 vom 4. Februar 2021; OGer ZH PS200001 vom 10. Januar 2020; OGer ZH PS190227 vom

31. Januar 2020). Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Der Beschwerdeführerin sind die Verfahrensgrundsätze und Rechtsgrundlagen, die zu dieser Beurteilung führen, aus zahlreichen früheren Verfahren bekannt. Wäre es der Beschwerdeführerin wirklich um die Beschleunigung des Verfahrens gegangen, hätte sie auf die vorliegende Beschwerde verzichtet. Die Beschwerde ist deshalb als mutwillig zu qualifizieren und es sind der Beschwerdeführerin für das zweitinstanzliche Verfahren androhungsgemäss Kosten von Fr. 500.– aufzuerlegen.

6.2. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz sowie an das Betreibungsamt Zürich ..., je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

MLaw S. Widmer

versandt am:
7. Mai 2025